

Kaufvertrag,

gelder fachen, wie folgt, einseitig zwischen Herrn Max Schenke,
Aufhaber eines Sammelkonfektionsgeschäftes und eines Kassierers,
Nr. für medizinische Apparate, Wien, II. Tabarstrasse 29,
und einseitig zwischen Herrn Adolf Tauger, Kassierler,
Wien, III. Gürtel 31 abgeschlossen worden.

1.) Herr Max Schenke verkauft hier seine erhaltenen österreichischen Patente Nr. 15538 und 15061, sowie das ihm beim kaiserlichen Patentamt unter der Kassiererszahl Nr. 21805/IX/30 1/2 erteilte und zu erhaltenes Patent zu dem vereinbarten Preis von K. 2500.- gegen Baarzahlung zwei tausendfünfhundert, welche Herr Max Schenke sich für ein Kaufbündel schriftlich auszusprechen zu haben verspricht.

2.) Im Abnahmefalle des Herrn Adolf Tauger erwerben sich die Patente auf Frau Pauline Schenke, zu dem obigen Abnahmefalle auf Herrn Tauger.

3.) Herr Max Schenke bewillt sich den Rückkauf der Patente durch Zahlung von anderthalb Tausend zusätzlich 5% Zinsen vor und tritt von diesem Kaufbündel an Herrn Max Schenke in seine frühere Liquidationskraft ein.

4.) Der Rückkauf der Patente darf unter keiner Bedingung schriftlich Zustimmung des Herrn Max Schenke eintreten, falls 5 Jahre von heute nicht verstrichen sind für den Fall, daß die Patente von Herrn Adolf Tauger in eine, nur wegen mangelhafter Arbeit stillstehen, nach Herrn Max Schenke eine Amortisation des Kaufkapitals in einem zu bestimmenden Lizenzvertrage von 10% gegen Zinsen Prozent von dem realen Erlöse der patentierten Appa-

nate und der jeweiligen Lage unverschieden Lasten zu. Auf für den Fall als Herr Adolf Tungen die Übertragung der Patente einer dritten Person über, gibt, gab mir auch schriftlich abgelegter Zusage das Herr Max Schenke vor sich unfern Dorf, will eine Investition des Hauskapitals in der oben angegebenen Lizenzgebühr in Kraft.

5.) Sollte sich die Investition des Hauskapital getilgt werden, so unfern die Patente gleich, falls in dem Dorf das Herr Max Schenke oder der von ihm bestimmten Person, oder Person, über.

6.) Herr Adolf Tungen hat dafür Sorge zu nehmen, dass die zu entrichtenden jährlichen Patentgebühren in Rechnung gebracht werden, um das Erlöschen der Patente zu verhindern und zwar für den Fall, als die entrichteten Gebühren auf eigene Rechnung oder durch eine dritte Person das Herr Adolf Tungen geschrieben werden sollten, hat Herr Adolf Tungen selbst oder seine dritte Person die Patentgebühren mit einem zu entrichten. Sollte aber die Übertragung der Patente nicht von Herrn Tungen, und von einer von ihm bestimmten Person geregelt werden, so hat mich für diesen Fall Herr Adolf Tungen die jährlichen Patentgebühren zu bezahlen und zwar bis zum Jahr 1910, in welchem Falle jedoch die Patentgebühren, nämlich die von Herrn Adolf Tungen bezahlten, zu dem Hauskapital zugerechnet und bei eventueller Rückkehr der Patente von Herrn Max Schenke rückzubehalten sind.

Siehe Dokumenten erklären diesen Hausvertrag
erkundigt ist eigenhändigen Fertigung als rechtsgültig
Wien, 1. April 1904.

Max Schenke